

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

1761/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Zeitungsautomaten im öffentlichen Straßenland (Az.: 02-1600-70/16)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	21.06.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, das Aufstellen von Zeitungsautomaten im öffentlichen Straßenland zu beenden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent regt an, die Aufstellung von Zeitungsautomaten im öffentlichen Straßenland zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Bei der in Rede stehenden Nutzung öffentlichen Straßenlandes handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, über welche die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit, die auch die Verbreitung von Presseerzeugnissen zur aktuellen Berichterstattung umfasst, ist es der Verwaltung nicht möglich, entsprechende Anträge auf Sondernutzung im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW abzulehnen.

Für das Aufstellen der Zeitungsautomaten werden auf Antrag Erlaubnisse für jeweils ein Kalenderjahr erteilt. Neben einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € je Standort und Jahr werden aufgrund der städtischen Sondernutzungssatzung Gebühren in Höhe von 6,30 € / Monat je Zeitungsautomat erhoben.

Im Jahr 2016 wurden durch die Verwaltung insgesamt 942 Zeitungsautomaten im öffentlichen Raum genehmigt.

Die entsprechenden straßenwegerechtlichen Erlaubnisse, sind wie üblich, unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr mit verschiedenen Auflagen versehen.

So sind beispielsweise Behinderungen des Fußgänger- bzw. des Kraftfahrzeugverkehrs durch den Erlaubnisnehmer auszuschließen und eine Aufstellung in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen, an amtlichen Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern sowie an Fahrradständen bzw. Fahrradabstellanlagen ist untersagt.